Satzung zur Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad Prerow
(Kurabgabensatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S.777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) und der §§ 1, 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2021 (GVOBl. M-V S. 1162) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 08.12.2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Gegenstand der Abgabenerhebung, Erhebungsgebiet

(1) Die Gemeinde Ostseebad Prerow ist in ihrem gesamten Ortsgebiet als Kur- und Erholungsort anerkannt.

(2) Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereit gestellten öffentlichen Einrichtungen erhebt die Gemeinde Ostseebad Prerow eine Kurabgabe, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt ist. Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt davon unberührt.

(3) Die Kurabgabe wird vom Kur- und Tourismusbetrieb der Gemeinde Ostseebad Prerow, Gemeindeplatz 1 in 18375 Ostseebad Prerow, (nachfolgend Kurbetrieb) für die Gemeinde Ostseebad Prerow (nachfolgend Gemeinde) eingezogen.

§ 2
Kurabgabepflichtige

(1) Kurabgabepflichtig sind alle Personen, die sich im anerkannten Gebiet (Erhebungsgebiet) aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen die Möglichkeit zur Benutzung von öffentlichen Einrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird**.**

(2) Bei Eigentümern oder Besitzern einer Wohnungseinheit, welche für diese nicht zugleich Hauptwohnung darstellt, wird die Eigennutzung dieser Wohnungseinheit überwiegend zu Erholungszwecken durch den Eigentümer bzw. Besitzer sowie die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen widerleglich vermutet. Hauptwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung, die der Abgabepflichtige faktisch vorwiegend benutzt, was regelmäßig durch die Anmeldung als Hauptwohnung (§ 21 Bundesmeldegesetz) dokumentiert wird. Auf ein Innehaben der Hauptwohnung im Sinne der rechtlichen Verfügungsbefugnis kommt es daneben nicht an. Familienangehörige im Sinne dieses Absatzes sind Ehegatten bzw. Lebensgefährten und deren Kinder, soweit diese noch nicht wirtschaftlich selbständig sind. Das gilt nicht, wenn sie nachweisen, dass sie sich nicht im Erhebungsgebiet aufgehalten haben.
Soweit die genannten Personen Dritten Unterkunft gewähren, sind sie Wohnungsgeber. Der § 10 dieser Satzung findet entsprechend Anwendung.

(3) Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet

- arbeitet oder ein Gewerbe betreibt; darunter fällt auch die beruflich veranlasste Teilnahme an Tagungen, Seminaren, Lehrgängen und vergleichbaren Veranstaltungen

- in einem Ausbildungsverhältnis steht; darunter fallen auch freiwilligen Wehrdienst und Bundesfreiwilligendienst Leistende

- einen Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes bewirtschaftet, der keine Wohnnutzung ermöglicht. Ist die dauernde Nutzung einer Wohnlaube gemäß § 20a Nr.8 Bundeskleingartengesetz möglich, gilt derjenige als ortsfremd, der sie zu Wohnzwecken nutzt oder Dritte, denen sie zu Wohnzwecken überlassen wird.

§ 3
Erhebungszeitraum

Die Kurabgabe wird ganzjährig erhoben.

§ 4
Entstehung der Abgabepflicht und Fälligkeit

(1) Die Kurabgabepflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit Ablauf des Tages der Abreise. Mit dem Ausfüllen des Meldescheines ist die Kurabgabe fällig. Die Kurabgabe ist eine Bringschuld und beim Erwerb der Kurkarte an den Quartiergeber zu zahlen.

(2) Die Jahreskurabgabepflicht entsteht zu Beginn des Kalenderjahres und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

(3) Kurabgabepflichtige, die keine Unterkunft im Erhebungsgebiet nehmen (Tagesgäste), haben bei Ankunft im Erhebungsgebiet ihre Tageskurkarte beim Kurbetrieb, den ausgewiesenen Stellen oder an den zur Verfügung stehenden Automaten zu bezahlen.

§ 5
Befreiungen

(1) Von der Kurabgabepflicht sind befreit:
1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres bei Nachweis des Lebensalters

2. Schwerstbehinderte mit einer Behinderung von 100 % und Begleitpersonen, wobei das Merkzeichen „B" für ständige Begleitung im Behindertenausweis dokumentiert sein muss

(2) Die Pflicht des Ausfüllens eines Meldescheines bleibt davon unberührt.

§ 6
Höhe der Kurabgabe

(1) Die Kurabgabe wird nach der Dauer des Aufenthaltes tageweise erhoben. Der An- und der Abreisetag werden als jeweils ein Aufenthaltstag berechnet.

(2) Die Kurabgabe beträgt pro Person und Aufenthaltstag

1. Reisezeit A vom 01.05. bis 30.09. des Jahres 2,50 Euro
2. Reisezeit B vom 01.10. bis 30.04. des Jahres 1,50 Euro

In der Kurabgabe ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

(3) Der Abgabepflichtige kann anstelle der nach Tagen berechneten Kurabgabe eine Jahreskurabgabe in Höhe von 60 Euro zahlen, die zur ganzjährigen Benutzung der Einrichtungen im Sinne des § 1

dieser Satzung berechtigt, ohne dass ein zusammenhängender Aufenthalt vorliegen muss. Der Bemessung der Jahreskurkarte liegen 30 Aufenthaltstage zugrunde. Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Kurabgaben werden auf die Jahreskurabgabe angerechnet.

Eigentümer oder Besitzer einer Wohnungseinheit im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung sowie deren Familienangehörigen im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 4 sind verpflichtet, eine Jahreskurabgabe zu entrichten. Dies gilt auch für ortsfremde Eigentümer von Wohnwagen und ähnlichen Wohnungseinheiten und ihre Familienangehörigen im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 4 sowie dieser Satzung, soweit deren Wohnwagen mehr als 30 Tage im Erhebungsgebiet verbleiben.

§ 7
Ermäßigungen

Auf Antrag und Nachweis der Voraussetzungen erhalten:

(1) Schüler, Studenten im Direktstudium, Auszubildende, freiwillig Wehr- und Bundesfreiwilligendienstleistende eine Ermäßigung um 50%,

(2) Schwerbehinderte Personen mit mindestens 70% Grad der Behinderung eine Ermäßigung um 50 % (Erwachsene und Kinder).

(3) Personen, die sich über einen Träger öffentlichen Sozial- und Jugendhilfe, den Verbänden der freiwilligen Wohlfahrtspflege einem Heilverfahren unterziehen, eine Ermäßigung um 50%.

(4) Eine Ermäßigung im Rahmen der Erhebung einer Jahreskurabgabe erfolgt nicht.

§ 8
Kurkarten/Nutzungsberechtigung

(1) Bei Zahlung der Kurabgabe wird eine auf den Namen des Kurgastes lautende Kurkarte ausgegeben. Kurkarten sind nicht übertragbar und können bei missbräuchlicher Benutzung eingezogen werden.

(2) Kurkarten haben nur für die Dauer des auf ihnen angegebenen Aufenthaltszeitraumes Gültigkeit, Jahreskurkarten besitzen in dem Kalenderjahr Gültigkeit, für welches sie ausgestellt wurden.

(3) Die auf den Namen des Kurgastes lautende Kurkarte berechtigt zur Benutzung der gesamten Anlagen und Einrichtungen der Gemeinde und zur Teilnahme an Veranstaltungen des Kurbetriebes, soweit im Einzelfall nicht gesonderte Gebühren oder Entgelte erhoben werden.

(4) Die Kurkarten sind im Geltungsbereich gem. § 1 dieser Satzung mitzuführen und Mitarbeitern des Kurbetriebes bzw. dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(5) Für verloren gegangene Kurkarten können Ersatzkarten beantragt und im Kurbetrieb ausgestellt werden.

§ 9
Rückzahlungen von Kurabgaben

(1) Bei vorzeitigem Abbruch des Aufenthaltes kann die Kurabgabe nach Prüfung durch den Kurbetrieb in begründeten Ausnahmefällen (z.B. akute Erkrankung) auf Antrag die nach Tagen berechnete zu viel gezahlte Kurabgabe zurück erstattet werden.

(2) Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt 14 Tage nach der Abreise.

(3) Inhaber von Jahreskurkarten haben keinen Erstattungsanspruch.

§ 10
Pflichten und Haftung der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

(1) Wer Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt, ist Wohnungsgeber und als solcher verpflichtet darauf hinzuwirken, dass die beherbergten Personen am Tag der Ankunft ihre melderechtlichen Verpflichtungen nach § 29 Abs. 2 bis 4 BMG erfüllen. Er hat die Kurabgabe für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum im Erhebungsgebiet einzuziehen und bis zum 5. eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat beim Kurbetrieb abzuführen.

(2) Der Wohnungsgeber haftet für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe. Diese Pflichten sind entsprechend auch Reiseunternehmen auferlegt, wenn die Kurabgabe in dem Entgelt enthalten ist, das die Reiseteilnehmer an die Reiseunternehmer zu entrichten haben. Diese Pflichten gelten entsprechend für denjenigen, der Standplätze zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und ähnlichen Unterkunftsmöglichkeiten überlässt.

(3) Jeder Wohnungsgeber ist unabhängig von der Reisezeit verpflichtet:

1. alle zur Vermietung bereitgehaltenen Quartiere dem Kurbetrieb in einem Meldeformular anzuzeigen und die von dem Kurbetrieb für jedes Quartier vergebene Objektnummer zu verwenden
2. die nach Monaten geordneten unterschriebenen Meldescheine mindestens 12 Monate nach dem Ankunftstag aufzubewahren, sie vor unbefugter Einsichtnahme zu sichern und spätestens 3 Monate nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten
3. die Meldescheine für die Polizei bzw. die örtliche Ordnungsbehörde zur Einsichtnahme bereitzuhalten
4. den Gästen Kurkarten auszuhändigen; ferner den Gästen über Fragen, die Entrichtung der Kurabgabe betreffend, Auskunft zu erteilen
5. nicht verwendete und ungültige Meldescheinvordrucke des laufenden Jahres bis zum 15. Januar des nächsten Jahres bei dem Kurbetrieb abzugeben (gilt nur für von der Nutzungspflicht des elektronischen Melde- und Kurabgabenabrechnungssystems Befreite)
6. die jeweils geltende Satzung der Gemeinde über die Erhebung einer Kurabgabe für die Gäste an gut sichtbarer Stelle anzubringen bzw. auszulegen
7. dem Amt Darß/Fischland für die Gemeinde sowie dem Kurbetrieb über Tatsachen nach bestem Wissen und Gewissen Auskünfte zu erteilen, die für die Erhebung und Festsetzung der Kurabgabe von Bedeutung sind

(4) Wohnungsgeber können sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen. Die Haftung, aber auch die Auskunftspflicht der Wohnungsgeber wird hiervon jedoch nicht berührt. Im Falle der Einschaltung Dritter haben die Wohnungsgeber die Bevollmächtigung der Beauftragten oder der Verwalter gegenüber dem Amt Darß/Fischland für die Gemeinde und dem Kurbetrieb nachzuweisen.

(5) Zur Erfüllung ihrer Pflichten nach den Abs. 1 und 4 haben die Wohnungsgeber oder deren Beauftragte das von dem Kurbetrieb unentgeltlich zur Verfügung gestellte elektronische Melde- und Kurabgabenabrechnungssystem zu nutzen.
Auf Antrag kann der Kurbetrieb zur Vermeidung unbilliger Härten einzelne Wohnungsgeber von dieser Nutzungspflicht befreien.

§ 11
Auskunftspflicht

(1) Die Kurabgabepflichtigen haben gegenüber dem Wohnungsgeber oder dem von ihm Beauftragten, dem Amt Darß/Fischland für die Gemeinde und dem Kurbetrieb die für die Festsetzung der Kurabgabe erforderlichen Angaben zu machen.

(2) Auf Verlangen haben die Abgabepflichtigen gegenüber dem Amt Darß/Fischland für die Gemeinde und dem Kurbetrieb die Umstände nachzuweisen, die zu einer Befreiung, Ermäßigung oder Vergünstigung führen. Die entsprechenden Unterlagen sind auf Verlangen zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.

§ 12
Verwendung von Daten

(1) Der Kurbetrieb ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen , der von der Abgabe befreiten, derjenigen Personen, die der Abgabenpflicht nicht unterliegen, der nach § 10 Abs. 1 Verpflichteten sowie eigener Ermittlungen ein Verzeichnis mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen.

(2) Zur Ermittlung der Abgabenpflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben gemäß § 2 Absatz 1 und 2 ist der Kurbetrieb darüber hinaus zur Erhebung personen- und grundstücksbezogener Daten beim Eigentümer/ Abgabepflichtigen und dem Amt Darß/Fischland nach Maßgabe des DSG M-V befugt.

(3) Zur Erhebung und Festsetzung der Abgaben dürfen folgende Daten übermittelt werden:

- Name und Anschrift von Eigentümern oder Besitzern einer Wohnungseinheit, welche für diese nicht zugleich Hauptwohnung (§ 2 Abs. 2 Satz 2) darstellt, sowie die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen (§ 2 Abs. 2 Satz 4)
- Anschrift dieser Wohneinheit im Erhebungsgebiet
- Verwendungszwecke bzw. Nutzung der Wohnung
- Datum des Erwerbs und der Veräußerung des Eigentums.

(4) Die Daten dürfen vom Kurbetrieb nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung verwendet, verarbeitet und gespeichert werden.

(5) Die Daten sind vor unbefugter Einsichtnahme und Verwendung zu schützen.

§ 13
Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach § 17 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes M-V handelt ordnungswidrig, wer als Abgabenpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabenpflichtigen eine der in § 16 Abs. 1 Satz 1 KAG M-V bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung).

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
   a. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
   b. den Vorschriften dieser Satzung zur Sicherung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwider handelt

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigt Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € und in den Fällen des Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 14
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03.12.2019 außer Kraft.

Ostseebad Prerow, den 16.12.2022

Rene Roloff (Siegel)
Bürgermeister

Hinweis:
Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Verfahrensvermerk:

	Datum	Namenszeichen
veröffentlicht am:		

Siegel

auf der Internetseite der Gemeinde Ostseebad Prerow unter www.prerow.darss-fischland.de